



STADT WELS
Bürgeranliegen

Stadtplatz 1, 4600 Wels
Bearbeiter: Doris Barthou, MBA
Zimmer Nr. 34
Tel.: +43 7242 235 1271
E-Mail: melde@wels.gv.at
UID-Nr.: ATU23478804
wels.at

Kundmachung

02.05.2022

Auslosung der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023 und 2024; Auflegung des Verzeichnisses der ausgelosten Personen MS-036-0-19-2022

I.

Gemäß § 5 Abs. 2 iVm § 11 Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 (GSchG), BGBl 256/1990 idgF., wird Folgendes kundgemacht:

Der Bürgermeister oder eine von ihm bestimmte oder sonst zu seiner Vertretung befugte Person hat jedes zweite Jahr die Namen von fünf von tausend der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Die Amtshandlung ist öffentlich. Die Auslosung hat so zu geschehen, dass die Auswahl einer jeden in Betracht kommenden Person mit annähernd gleicher Wahrscheinlichkeit möglich ist.

Das öffentliche Auswahlverfahren der Geschworenen und Schöffen für die Jahre 2023 und 2024 findet am

**Mittwoch, 25. Mai 2022, um 09:00 Uhr,
Rathaus, Stadtplatz 1, EG, Zi.Nr. 31,
Dst. Bürgeranliegen,**

statt.

Zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind österreichische Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25., nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 1 Abs. 2 GSchG).

II.

Im Sinne des § 5 Abs. 3 iVm § 11 GSchG wird ein Verzeichnis aller ausgelosten Personen, die für die Jahre 2023 und 2024 zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen berufen werden können, angelegt.

Dieses Verzeichnis liegt zur öffentlichen Einsicht in der Zeit

**von 30. Mai 2022 bis einschließlich 13. Juni 2022,
an Werktagen, mit Ausnahme von Samstagen,
im Rathaus, Stadtplatz 1, EG, Zi.Nr. 35,
Dst. Bürgeranliegen,
während der Parteienverkehrszeiten**

(Montag, Dienstag und Donnerstag 08:00 – 13:00 und 14:00 bis 16:30 Uhr

Mittwoch 08:00 – 13:00 Uhr

Freitag 08:00 – 12:30 Uhr),

auf.

III.

Jedermann kann **innerhalb der Auflegungsfrist** wegen der Eintragung von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen für das Amt eines Geschworenen oder Schöffen (§§ 1 bis 3 GSchG) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich **Einspruch** erheben.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen **Befreiungsantrag** (§ 4 GSchG) stellen.

Vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen sind Personen ausgeschlossen (§ 2 GSchG),

1. die infolge ihres körperlichen oder geistigen Zustandes die Pflichten des Amtes nicht erfüllen können,
2. die der Gerichtssprache nicht so weit mächtig sind, dass sie dem Gang einer Verhandlung verlässlich zu folgen vermögen,
3. die gerichtliche Verurteilungen aufweisen, die nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegen, oder
4. gegen die ein Strafverfahren als Beschuldigte (§ 48 Abs. 1 Z 2 StPO) oder Angeklagte (§ 48 Abs. 1 Z 3 StPO) wegen des Verdachtes einer gerichtlich strafbaren Handlung anhängig ist, die von Amts wegen zu verfolgen und mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist.

